**Gemeindeordnung**

**der Stadt [NAME]**

vom [DATUM URNENABSTIMMUNG]

|  | |
| --- | --- |
| I. Allgemeine Bestimmungen | |
| * + 1. Gegenstand   Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt ... . Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe. | |
| * + 1. Gemeindeart und Organisation   1 Die Stadt ... ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.  2 Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert. | |
| Soll das Gemeindegebiet – sofern das kantonale Recht dies vorsieht – in Kreise mit eigenen Behörden aufgeteilt werden, bleibt hier die Organisation der Verwaltungskreise zu regeln. |
| * + 1. [Bezeichnung des Gemeindevorstands   In der Stadt ... wird der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.] | |
| II. Die Stimmberechtigten | |
| * 1. Organstellung | |
| * + 1. Funktion   1 Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.  2 Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus. | |
| * 1. Politische Rechte | |
| * + 1. Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht   1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.  [2 Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungs­beamtin bzw. der Betreibungsbeamte, die Friedensrichte­rin bzw. der Friedensrichter und ..., …, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.]  3 Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung. | |
| * 1. Urnenwahlen und -abstimmungen | |
| * + 1. Verfahren   1 Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.  2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.  3 Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros. | |
| * + 1. Urnenwahlen   Die Stimmberechtigen wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:  1. die Mitglieder des Gemeindeparlaments,  2. Variante 1: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats,  2. Variante 2: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,  2. Variante 3: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,  3. die Mitglieder der Schulpflege,  4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.  [5. ... .] | |
|
|
|
| * + 1. Mehrheitswahlverfahren a. Erneuerungswahlen   Variante 1: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. … Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedrucktem Wahlzettel.  Variante 2: Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. … Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.  Variante 3: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. … Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein leerer Wahl­zettel mit Beiblatt verwendet.  Variante 4: Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. … Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein ge­druckter Wahlzettel verwendet. | |
| * + 1. b. Ersatzwahlen   Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. … Gemeindeordnung im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, wird ein leerer Wahlzettel mit Beiblatt verwendet. | |
| * 1. Initiative und Referendum | |
| * + 1. Urheber einer Initiative   1 ... Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.  2 Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen:  1. eine einzelne stimmberechtigte Person,  2. mehrere stimmberechtigte Personen. | |
| * + 1. Referendum a. obligatorisches Referendum   Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:  1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung,  2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,  3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,  4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,  5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtig­ten zu bewilligen sind,  6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,  7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck,  [8. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist,]  [9. … .] | |
| * + 1. b. fakultatives Referendum   1 Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeindeparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht [oder die Gemeindeord­nung] von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.  2 Eine Urnenabstimmung können verlangen:  1. ... Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),  2. ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum). | |
| III. Das Gemeindeparlament | |
| * + 1. Funktion und Zusammensetzung   1 Das Gemeindeparlament ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.  2 Das Gemeindeparlament setzt sich aus ... Mitgliedern zusammen. Es regelt seine Organisation in einem Organisationserlass. | |
| * + 1. Wahlbefugnisse   Das Gemeindeparlament wählt:  1. die Mitglieder seiner Organe,  2. die Mitglieder des Wahlbüros,  3. ... ,  [4. die Ombudsfrau oder den Ombudsmann],  [5. die oder den Beauftragte(n) für Datenschutz]. | |
| * + 1. Rechtsetzungsbefugnisse   *Das Gemeindeparlament ist zuständig für den Erlass und die Ände­rung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:*  *1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,*  *2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,*  *3. die Organisation des Parlaments,*  *4. die Haushaltsführung insbesondere mit Globalbudget,*  *5. das Polizeirecht,*  *6. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren, sowie den Kreis der Abgabepflichtigen.* | |
| * + 1. Planungsbefugnisse   Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:  1. des kommunalen Richtplans,  2. der Bau- und Zonenordnung,  3. des Erschliessungsplans,  4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. | |
| * + 1. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse   Das Gemeindeparlament ist zuständig für:  1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben.  2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten,  3. die Behandlung von Initiativen,  4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,  5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,  6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,  7. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als ... % des bebau­ten Gemeindegebiets oder weniger als ... % der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde betreffend,  8. die Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist,  9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.  [10. ... .]  [Städte Zürich und Winterthur:  11. die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums.] | |
| * + 1. Finanzbefugnisse   Das Gemeindeparlament ist zuständig für:  1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,  2. die jährliche Festsetzung des Budgets [und die laufende Bewilligung von Nachtragskrediten],  3. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,  4. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche,  5. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,  [6. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmali­gen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,]  [7. Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]  [8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften sowie das Leisten von Kautionen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]  [9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,]  10. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...,  11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. ...,  [12. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]  [13. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]  [14. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. ...]  [15. …,]  16. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,  17. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind, [sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt,]  18. die Genehmigung der Jahresrechnungen,  19. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts. | |
| IV. Die Behörden | |
| 1. Allgemeines | |
| * + 1. Geschäftsführung   Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen. | |
| * + 1. [Grundsätze der Verwaltungsorganisation]   [1 Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.  *2*  *Der Stadtrat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.]* | |
| * + 1. Offenlegung der Interessenbindungen   Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass des Parlaments regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen. | |
| * + 1. Beratende Kommissionen und Sachverständige   Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden. | |
| * + 1. Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse   1 Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.  2 Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist. | |
| 2. Der Stadtrat | |
| * + 1. Zusammensetzung   1 Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.  2 Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.  [3 Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:  a) Zusammenhang der Aufgaben,  b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,  c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.] | |
| * + 1. Wahl- und Anstellungsbefugnisse   Der Stadtrat  1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:  a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen [Variante 1: inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten der Schulpflege],  b) die Vertretungen des Stadtrates in anderen Organen;  2. ernennt oder wählt in freier Wahl:  a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen,  b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,  c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;  3. ernennt oder stellt an:  a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,  b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,  [c) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten,]  d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. | |
| * + 1. Rechtsetzungsbefugnisse   Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weni­ger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:  1. die Organisation und die Leitung der Verwaltung,  2. unterstellte Kommissionen,  3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,  4. Tarifordnung für Gemeindegebühren,  5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz eines anderen Gemeindeorgans fallen. | |
| * + 1. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse   1 Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:  1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,  2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,  3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,  4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeindeparlaments,  5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn das Parlament diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt,  6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,  7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,  8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,  9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.  2 Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:  1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,  2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,  3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,  4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,  5. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,  6. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsver­träge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,  7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,  8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. | |
| * + 1. Finanzbefugnisse   1 Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:  [1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmali­gen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Aus­gaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,]  2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.  3. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets,  [4. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt].  [5. ...]  2 Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:  1. der Ausgabenvollzug,  2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,  3. die Bewilligung von [ im Budget enthaltenen] neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck,  4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. ... ,  5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. ... ,  6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist.  [7. ...] | |
| * + 1. Unterstellte Kommissionen   1 Dem Stadtrat unterstehen folgende Kommissionen:  1. [...]kommission,  2. [...]kommission.  3. ... .  *2 Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.* | |
| * + 1. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte   Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. | |
| 3. Die eigenständigen Kommissionen | |
| 3.1 Die Schulpflege | |
| * + 1. Zusammensetzung   1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus ... Mitgliedern.  2 [Variante 1: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.]  2 [Variante 2 oder 3: Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.] | |
| * + 1. Aufgaben   Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und besorgt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.  Variante: Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. | |
| * + 1. Anträge an das Gemeindeparlament   Variante 1: Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.  *Variante 2: Die Schulpflege reicht ihre Geschäfte an* das Gemeindeparlament *dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament unterbreitet.* | |
| * + 1. Wahl- und Anstellungsbefugnisse   Die Schulpflege ernennt oder stellt an:  1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,  2. die Leitung Bildung,  3. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär  die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,  4. die Lehrpersonen,  5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,  6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,  7. die weiteren Angestellten im Schulbereich. | |
| * + 1. Rechtsetzungsbefugnisse   Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:  1. im Organisationsstatut,  2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,  3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Kommissionen und Gemeindeangestellte,  4. betreffend die Ordnung an den Schulen,  [5. über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.] | |
| * + 1. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse   Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:  1. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,  2. die Genehmigung der Schulprogramme,  3. die Ausführung der ihr durch das Volksschulrecht oder die Behörden von Bund und Kanton übertrage­nen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,  4. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,  5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,  6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,  7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,  8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,  9. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt. | |
| * + 1. Finanzbefugnisse   1 Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:  [1. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck]  2 Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:  1. der Ausgabenvollzug,  2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,  3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck. | |
| * + 1. [Unterstellte Kommissionen   1 Der Schulpflege unterstehen folgende Kommissionen:  a) [...]kommission,  b) [...]kommission.  ....  2 Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.] | |
| * + 1. [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte   1 Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.  2 Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.  3 Anordnungen der Schulleitung, [der Leitung Bildung] oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.] | |
| * + 1. Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege   Variante 1: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson/en pro Schuleinheit und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil.  Variante 2: An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ... Lehrperson(en) aus der Schulkonferenz und eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teil. | |
| * + 1. Leitung Bildung   1 In der Stadt [Gemeindename] besteht eine Leitung Bildung.  2 Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung. | |
| * + 1. Schulleitung   1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.  2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht.  3 Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule nach aussen.  4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.  5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden. | |
| * + 1. Schulkonferenz   1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.  2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.  3 Sie kann der Schulpflege Antrag stellen. | |
| [3.2 Weitere eigenständige Kommissionen] | |
| * + 1. Zusammensetzung   1 Die [...]kommission besteht aus einem Mitglied des Stadtrats als Präsidentin bzw. Präsidenten und [...] weiteren Mitgliedern.  2 Die [...]kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. | |
| * + 1. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse   Die [...]kommission besorgt eigenständig ... | |
| * + 1. [Finanzbefugnisse   Die [...]kommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für  1. den Ausgabenvollzug,  2. gebundene Ausgaben,  3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausga­ben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.  [4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. ... für einen bestimmten Zweck.] | |
| * + 1. [Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte   Die [...]kommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Behördenerlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des [...]rechts.] | |
| * + 1. [Anträge an das Gemeindeparlament   Die [...]kommission reicht ihre Geschäfte an das Gemeindeparlament dem Stadtrat ein. Sie besitzt diesbezüglich kein direktes Antragsrecht.] | |
| V. Weitere Stellen | |
| 1. Finanztechnische Prüfstelle | |
| * + 1. Einsetzung   Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen, die finanztechnische Prüfstelle. | |
| * + 1. Aufgaben   1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.  2 Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.  3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. | |
| 2. Wahlbüro | |
| * + 1. Zusammensetzung   Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadrat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. | |
| * + 1. Aufgaben   Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben. | |
| [3. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter] | |
| * + 1. **[Aufgaben und Anstellung**   1 Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.  2 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem Erlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.  3 Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.] | |
| 4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter | |
| * + 1. Aufgaben und Anstellung   1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.  *2 Der Gemeindeerlass über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten regelt die Entlöhnung.*  *[2 Der Gemeindeerlass über die Entschädigung von Behördenmitgliedern regelt die Entlöhnung.]*  3 Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt. | |
| [5. Ombudsstelle] | |
| * + 1. [Aufgaben   1 Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann leitet die Ombudsstelle. Sie oder er vermittelt zwischen Privatpersonen und der städtischen Verwaltung, städtischen Behörden oder Privaten, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen.  2 Die Ombudsstelle ist unabhängig.] | |
| [6. Datenschutzstelle] | |
| * + 1. [Aufgaben   1 Die oder der Beauftragte für Datenschutz beaufsichtigt die Datenbearbeitungen der Stadtverwaltung.  2 Die Datenschutzstelle ist unabhängig.] | |
| VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen [Totalrevision] | |
| * + 1. Aufhebung früherer Erlasse   Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom ... mit den seitherigen Änderungen aufgehoben. | |
| * + 1. Übergangsregelung   Bis zum Ende der Amtsdauer 20.. – 20.. besteht der Stadtrat [die Schulpflege, die ... kommission] mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus … Mitgliedern. | |
| * + 1. Inkrafttreten   Variante 1: Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.  Variante 2: Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates. | |
| **Genehmigung des Regierungsrates**  Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt ... wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.  Namens der Stadt  Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident:  Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:  Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ............... genehmigt. | |
| VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen [Teilrevision] | |
| * + 1. Übergangsregelung zur Änderung vom ...   Bis zum Ende der Amtsdauer 20.. – 20.. besteht der Stadtrat (die Schulpflege, ...kommission) mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus … Mitgliedern. | |
| * + 1. Inkraftsetzung der Änderung vom ...   Variante 1: Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.  Variante 2: Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeinde­ordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates. | |
| **Genehmigung des Regierungsrates**  Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Stadt ... vom ... wurde in der Urnenabstimmung vom ... angenommen.  Namens der Stadt  Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident:  Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:  Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ............... genehmigt. | |

Stand: Februar 2023